

Förderung von Kleinkläranlagen



Was sind Kleinkläranlagen? Wer ist angesprochen?

- Aktuell entsorgen 96 % der bayerischen Bevölkerung ihr Abwasser über kommunale Kläranlagen; dieser Anteil wird in den nächsten Jahren auf voraussichtlich 97 % ansteigen.
- Die übrigen 3 % der bayerischen Bevölkerung können nicht an eine gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden; sie müssen ihr Abwasser auf Dauer über rund 100.000 private Kleinkläranlagen entsorgen.
- Kleinkläranlagen entsorgen in der Regel das Abwasser eines einzelnen Anwesens; sie sind definiert als Kläranlagen, in denen maximal 8 m³ Abwasser pro Tag behandelt werden. Das entspricht dem Abwasseranfall von bis zu 50 Einwohnern.
- Viele vorhandene Kleinkläranlagen sind Ein- oder Mehrkammergruben, in denen das Abwasser nur mechanisch behandelt wird.

Warum müssen diese Kleinkläranlagen verbessert werden?

- Die Reinigungsleistung der althergebrachten Kleinkläranlagen ist ungenügend. Sie entsorgen das Abwasser von nur 4 % der Einwohner, belasten aber dennoch die Gewässer deutlich mehr als alle kommunalen Kläranlagen zusammen (96 % der Einwohner).
- Vielfach sind gerade kleine Fließgewässer massiv belastet und weisen keinen guten Zustand nach Wasserrahmrichtlinie auf.
- Deshalb schreibt seit 2002 die Abwasserverordnung des Bundes die Nachrüstung aller Kleinkläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe allgemein vor.
- Die bayerischen Behörden sind gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle vorhandenen Anlagen in angemessener Zeit nachgerüstet werden.

Welche Ausnahmen gelten für die Nachrüstpflcht?

- Auf die Nachrüstung kann nur verzichtet werden, wenn das Anwesen bereits über eine Mehrkammerausfallgrube verfügt und spätestens in 7 Jahren an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen wird.
- Generell ausgenommen sind abgelegene landwirtschaftliche Betriebe, die ihr Abwasser in Jauche- oder Güllegruben leiten und anschließend landwirtschaftlich verwerten.

Nach welcher Richtlinie wird gefördert?

Grundlage der Förderung sind die Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA 2010) vom 22.12.10. Der Richtlinien-text samt Formularen ist abrufbar unter: www.rzkka.bayern.de

Was wird gefördert?

Für bestehende Anwesen wird mit festen Pauschalbeträgen gefördert:

- der erstmalige Bau einer biologischen Reinigungsstufe,
- in Verbindung damit der Bau einer Mehrkammergrube,
- weitergehende Anforderungen an die Reinigung des Abwassers, z.B. in Karst- oder Wasserschutzgebieten, oder
- private Anschlusskanäle, die anstelle einer Kleinkläranlage errichtet werden.

Was wird nicht gefördert?

- Der Bau von Kleinkläranlagen bzw. privaten Anschlusskanälen für Neubauvorhaben, das sind Gebäude, die vor dem Stichtag 01.01.2002 noch keinen Abwasseranfall hatten
- Kleinkläranlagen bzw. private Anschlusskanäle, deren Bau oder Nachrüstung vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen wurde (siehe nächste Seite)
- Kläranlagen bzw. private Anschlusskanäle mit einer Ausbaugröße von über 50 Einwohnerwerten
- Vorhaben, die nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) förderfähig sind, das ist z.B. der Bau von gemeindlichen Sammelkläranlagen

Welche biologischen Reinigungsstufen werden gefördert?

Gefördert werden alle Reinigungsverfahren, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Nach dem aktuellen Stand der Technik sind das:

- Filtergraben, Filterschacht
- Abwasserteich, Pflanzenbeet
- Tropf- und Tauchkörperanlage
- Belebungsanlage (einschl. SBR, Membran)

Nähere Hinweise gibt die Broschüre „Abwasserentsorgung von Einzelanwesen“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt (siehe: www.rzkka.bayern.de).

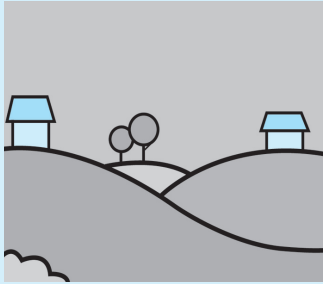
Wer wird gefördert?

- Grundstücksbesitzer und Erbbauberechtigte (Bei gemeinschaftlichen Kleinkläranlagen für mehrere Anwesen ist ein Verantwortlicher zu bestimmen),
 - Städte und Gemeinden, einschließlich deren Eigenbetriebe sowie Zweckverbände,
- soweit sie wasserrechtlich oder durch Satzung zur Nachrüstung einer biologischen Reinigungsstufe verpflichtet sind.

Welche verfahrenstechnischen Voraussetzungen müssen vorliegen?

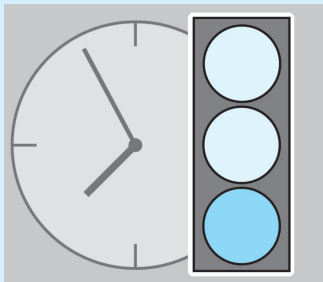
- Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für den jeweiligen Ortsteil oder Teile davon (siehe nächste Seite)
- Bei Direkteinleitern eine wasserrechtliche Erlaubnis, das ist:
 - ein Bescheid von der Kreisverwaltungsbehörde (nach Art. 15 BayWG) oder
 - eine Fiktionserlaubnis (wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 BayWG)
- Ein Gutachten zur Indirekteinleitung (Anlage A der RZKKA), wenn die Gemeinde oder der Landkreis Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis ist (bei öffentlichem Kanal), auch wenn ein privater Anschlusskanal errichtet wird
- Ein Abnahmeprotokoll eines zugelassenen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage B der RZKKA)

Ablauf des Förderverfahrens



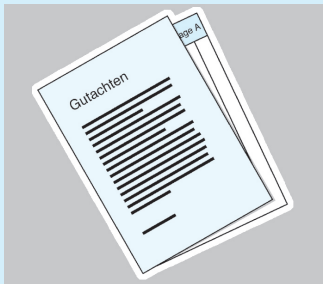
1. Abwasserbeseitigungskonzept

Die Gemeinde erstellt eine Liste der Ortsteile, Weiler und Einzelanwesen, die nicht an die gemeindliche Kläranlage angeschlossen werden sollen, und stimmt diese Ortsteilliste mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt ab. Damit wird verlässlich festgelegt, wo die vorhandenen Kleinkläranlagen mit biologischen Reinigungsstufen nachgerüstet werden müssen.



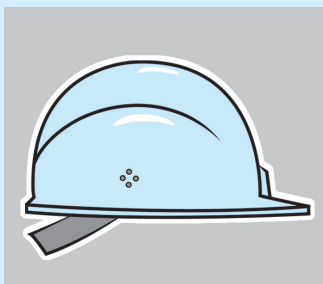
2. Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn

Das Wasserwirtschaftsamt stimmt gegenüber der Gemeinde dem vorzeitigen Baubeginn für die gemeldeten Ortsteile zu, in begründeten Fällen auch rückwirkend bis längstens 01.01.2002. Erst ab dieser Zustimmung, die die Gemeinde ortsüblich bekannt macht, können in diesen Ortsteilen von den Bauherren Aufträge an Firmen zur Nachrüstung der Kleinkläranlagen erteilt werden, ohne dass dies zu einem Verlust der Förderung führt.



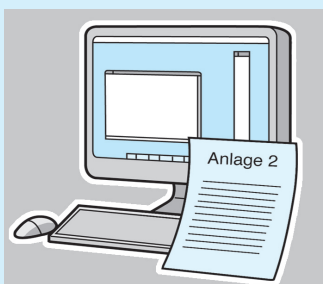
3. Wasserrechtsverfahren

Das zuständige Landratsamt, die kreisfreie Stadt bzw. Große Kreisstadt führt das für die Abwassereinleitung in ein Gewässer erforderliche wasserrechtliche Verfahren durch. Handelt es sich um eine Kleinkläranlage, aus der in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird (Indirekteinleitung bzw. privater Anschlusskanal), ist die Zustimmung des Trägers der Kanalisation und ein Gutachten zur Indirekteinleitung (Anlage A der RZKKA) erforderlich. Die Kreisverwaltungsbehörde berät gerne über das dazu notwendige Verfahren.



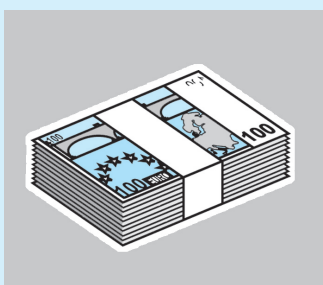
4. Bau der Kleinkläranlage

Der Antragsteller baut die Kleinkläranlage nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis und beauftragt mit der Bauabnahme einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Abnahmeprotokoll nach Anlage B der RZKKA). Der Antragsteller hat alle Unterlagen, insbesondere Wasserrechtsbescheid, Abnahmeprotokoll und Rechnungsbelege, aufzubewahren.



5. Zuwendungsantrag

Der Antragsteller beantragt mit der beiliegenden Anlage 2 der RZKKA (im Internet unter www.rzkka.bayern.de) den Zuschuss bei seiner Gemeinde. Die Gemeinde sammelt die eingehenden Anträge und leitet sie mit dem vollständigen Prüfvermerk in der Regel einmal im Jahr (in der Regel zum Jahresende) als Sammelantrag an das Wasserwirtschaftsamt.



6. Auszahlung der Zuwendung

Das Wasserwirtschaftsamt bewilligt die Zuschüsse für den Sammelantrag gegenüber der Gemeinde. Diese gibt die Zuschüsse mit Bescheid an die Bürger weiter. Außerdem erhält die Gemeinde für ihren Aufwand eine sogenannte Nebenkostenpauschale. Je nach Haushaltslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.

Häufige Fragen

Ich bin zur Nachrüstung einer biologischen Reinigungsstufe verpflichtet –

bekomme ich dann in jedem Fall auch einen Zuschuss?

Wenn Sie einen Neubau errichten, kann die Kleinkläranlage bzw. der private Anschlusskanal nicht gefördert werden. Auch gibt es ältere Bescheide, die mittlerweile überholt sind. Maßgebend ist die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für Ihren Ortsteil bzw. Ihr Gebäude – darüber wird Sie Ihre Gemeinde informieren. Im Übrigen besteht auf die Zuwendung kein Rechtsanspruch. Gefördert wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Je nach Haushaltslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.

Ich errichte ein Austragshaus – ist das als Neubau zu sehen?

Wenn ein Gebäude, das vor dem Stichtag 01.01.2002 Abwasseranfall hatte, erweitert, umgenutzt, ersetzt oder mit einem Austragshaus ergänzt wird, dann ist die Nachrüstung bzw. der Bau einer Kleinkläranlage bzw. der Bau eines privaten Anschlusskanals für dieses Gebäude förderfähig.

Ist der Bau, die Änderung oder die Sanierung von Kanälen zuschussfähig?

Mit der pauschalen Förderung nach RZKKA sind alle Kosten für Hausanschlüsse, Mehrkammergruben, biologischen Reinigungsstufen, Kanäle, Versickerungsanlagen und Nebenkosten (Grundstück, Planung, Genehmigung) abgegolten. Der Bau eines privaten Anschlusskanals wird mit demselben Zuschuss gefördert, der für eine ansonsten erforderliche Kleinkläranlage gewährt worden wäre.

Mit welcher Lebensdauer für meine Kleinkläranlage kann ich rechnen?

Die Lebensdauer einer Kleinkläranlage ist u.a. abhängig vom Anlagentyp, der Bauausführung und der Wartung. Anlagen mit einem hohen Mechanisierungsgrad (mit Pumpen und Verteilereinrichtungen) haben i.d.R. einen höheren Erneuerungsbedarf

als naturnahe Systeme (z.B. Abwasserteiche, siehe Abbildung). Nähere Angaben über die Lebensdauer Ihrer Anlage kann Ihnen Ihr Anlagenplaner oder Hersteller machen.

Wie errechnet sich der Zuschussbetrag bei gemeinschaftlichen Anlagen?

Es zählt die in der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. die im Gutachten zur Indirekteinleitung vorgegebene Bemessungsgröße der Gesamtanlage nach Einwohnerwerten (EW). Ebenso kann für eine Gemeinschaftsanlage nur eine Vorreinigung gefördert werden. Der Bau eines privaten Anschlusskanals wird mit demselben Zuschuss gefördert, der für eine ansonsten erforderliche Kleinkläranlage gewährt worden wäre.

Wo kann ich meinen Antrag stellen?

Der Antrag ist bei Ihrer Gemeinde zu stellen. Alles was Sie dafür brauchen finden Sie im Internet unter: www.rzkka.bayern.de, u.a.:

- den Förderantrag (Anlage 2 der RZKKA)
- den Text der RZKKA
- und weitergehende Informationen

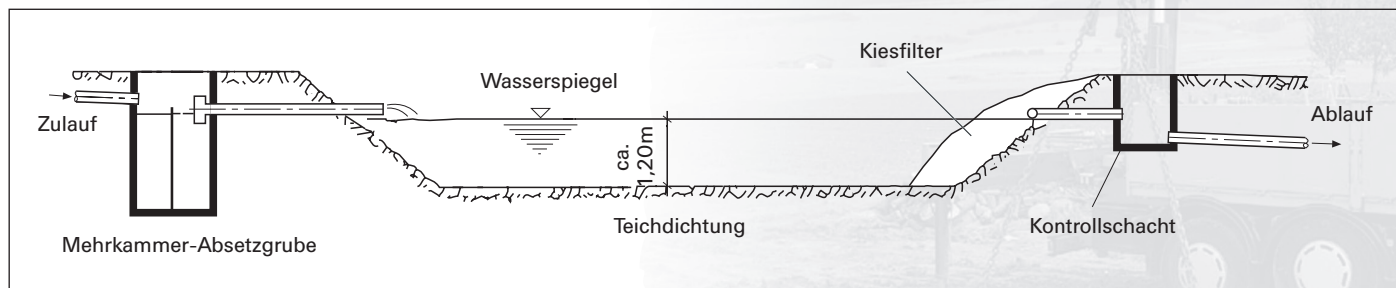
Falls Sie selbst keinen Internetanschluss haben, wird Ihnen auch der private Sachverständige oder die Gemeinde gerne behilflich sein.

Ich habe noch Fragen – wer kann mir weiterhelfen?

Für weitere Fragen und für das Ausfüllen der Förderanträge sind Ihnen behilflich:

- der anerkannte private Sachverständige der Wasserwirtschaft (Liste siehe: www.rzkka.bayern.de)
- die Gemeinde
- die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, Kreisfreie Stadt, Große Kreisstadt)

Abb.: Querschnitt durch eine Abwasserteichanlage = ein Beispiel für eine biologische Nachreinigungsstufe.



Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München (StMUG)
www.stmug.bayern.de
Internet:
Gestaltung: Büro Jorge Schmidt, München
Bildnachweis: Mall GmbH
Stand: Februar 2011
© StMUG, alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Nr.: _____ im Sammelantrag vom: _____ (von der Gemeinde auszufüllen)

der Gemeinde: _____ im Landkreis: _____

Antrag auf Förderung

nach Nr. 7.3 der Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA 2010) gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Dezember 2010

Antragsteller

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Bank: _____

BLZ: _____

Konto: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kleinkläranlage bzw. privater Anschlusskanal

Ortsteil, Straße, Haus-Nr.: _____

Grundstück-Fl.Nr.: _____

der Gemarkung: _____

Wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Gutachten zur Indirekteinleitung vom: _____

Umfang der erlaubten bzw. begutachteten (Anlage A) Einleitung: _____

EW

Auftragsvergabe bzw. Baubeginn für die Errichtung bzw. Nachrüstung (Datum)¹⁾: _____

Als Unterlagen sind beigelegt:

- ☒ Abnahmeprotokoll(e) eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage B)
- ☐ Rechnungsbeleg(e) über Kauf bzw. Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe ²⁾
- ☐ Liste der an die Kleinkläranlage bzw. dem privaten Anschlusskanal angeschlossenen Wohnhäuser bzw. Grundstücke (bei gemeinschaftlichen Anlagen)

Hiermit wird eine Förderung der Kleinkläranlage bzw. des privaten Anschlusskanals gemäß RZKKA in Höhe der in der Tabelle auf der Rückseite genannten Fördersumme beantragt. ³⁾

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag richtig sind und dass der Antragsteller die im Zuwendungsbescheid einschließlich den dort genannten Nebenbestimmungen genannten Auflagen und Bedingungen einhalten wird. Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall falscher Angaben oder ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt. Für diese Maßnahme wird keine andere Förderung in Anspruch genommen.

Ort/Datum: _____

Unterschrift Antragsteller: _____

- ¹⁾ Wichtiger Hinweis: Bei Kauf oder Bau einer Kleinkläranlage bzw. Bau eines privaten Anschlusskanals vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist eine Förderung nicht möglich! Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer Gemeinde, ob eine solche Zustimmung für Ihren Ortsteil vorliegt.
- ²⁾ Die Pauschale nach Nr. 5.2 RZKKA für den Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe wird beim Bau privater Anschlusskanäle nach Nr. 2.1.4 RZKKA ohne weitere Nachweise gewährt.
- ³⁾ Hinweis: Je nach Haushaltslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.

Berechnung der Zuwendung ⁴⁾:

Nr. RZKKA	Förder-gegenstand	Beleg	Förderbetrag in € für:				
			☐ 4 EW	☐ 6 EW	☐ 8 EW	☐ 10 EW	☐ _____ EW
5.1	Biologische Reinigungsstufe	Abnahme-Protokoll	☐ 1.000 €	☐ 1.300 €	☐ 1.600 €	☐ 1.900 €	☐ _____ €
5.2	Mechanische Vorbehandlung	Rechnung ²⁾	☐ 400 €	☐ 400 €	☐ 400 €	☐ 400 €	☐ 400 €
5.3	Weiter gehende Anforderungen	Abnahme-Protokoll	☐ 300 €	☐ 360 €	☐ 420 €	☐ 480 €	☐ _____ €
		Summe					

Prüfvermerk der Gemeinde ^{4), 5)}:

- 1 ☐ Die Übereinstimmung mit der Gebäudeliste (Anlage 1 RZKKA) wird bestätigt.
- 2 ☐ Eine biologische Reinigungsstufe war bislang nicht vorhanden.⁶⁾
- 3 ☐ Für die vorliegende Maßnahme wurde bisher noch keine Förderung nach RZKKA in Anspruch genommen.
- 4 ☐ Ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft gemäß Nr. 4.4 und Anlage B RZKKA liegt vor und enthält die erforderlichen Bestätigungen.
- 5 ☐ Der oben genannte Förderbetrag ist sachlich und rechnerisch richtig. Checkliste:
 - ☐ Die der Berechnung zugrunde gelegte EW-Zahl stimmt mit der im Abnahmeprotokoll (siehe Fußnote 1 Anlage B) überein.
 - ☐ Generelle Voraussetzung für die Zuwendung: Im Abnahmeprotokoll (Anlage B) wurde bestätigt, dass die Anlage entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. dem Gutachten zur Indirekt-einleitung nach den Anforderungen des § 60 WHG errichtet wurde (Fußnote 5 der Anlage B).
 - ☐ Für die zusätzliche Zuwendung nach Nr. 5.2 RZKKA: Ein Rechnungsbeleg über den Kauf bzw. Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe liegt dem Antrag bei (siehe auch Fußnote 2 der Anlage B) ²⁾
 - ☐ Für die zusätzliche Zuwendung nach Nr. 5.3 RZKKA: Im Abnahmeprotokoll (Anlage B) wurde bestätigt, dass weiter gehende Anforderungen gestellt sind (Fußnote 3 der Anlage B).
- 6 ☐ Die Auftragsvergabe bzw. der Baubeginn für die Errichtung bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage bzw. für die Errichtung des privaten Anschlusskanals erfolgte nach dem Stichtag der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn.
- 7 ☐ Die Angaben und Unterlagen sind vollständig und plausibel.

Ort/Datum:

Unterschrift Gemeinde:

⁴⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁵⁾ Ein Förderantrag kann nur weitergeleitet werden, wenn alle sieben Bestätigungen gegeben werden.

⁶⁾ Siehe Anlage B, Seite 2, Nr. 3.2, 5. Tret.